

10. Änderung des F-Plans der Gemeinde Dänischenhagen Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zur F-Planänderung

(Stand: 28.09.2009)

Bei der hiermit vorgelegten Kurzstellungnahme handelt es sich um eine komprimierte Vorabinformation zum Artenschutz für die Untere Naturschutzbehörde, um eine zeitnahe Genehmigung für die notwendige F-Planänderung (Abbildung 1) zu erhalten. Eine ausführliche und formale „artenschutzrechtliche Prüfung“ erfolgt anschließend im Zuge des bzw. der B-Planverfahrens Nr. 19/20.

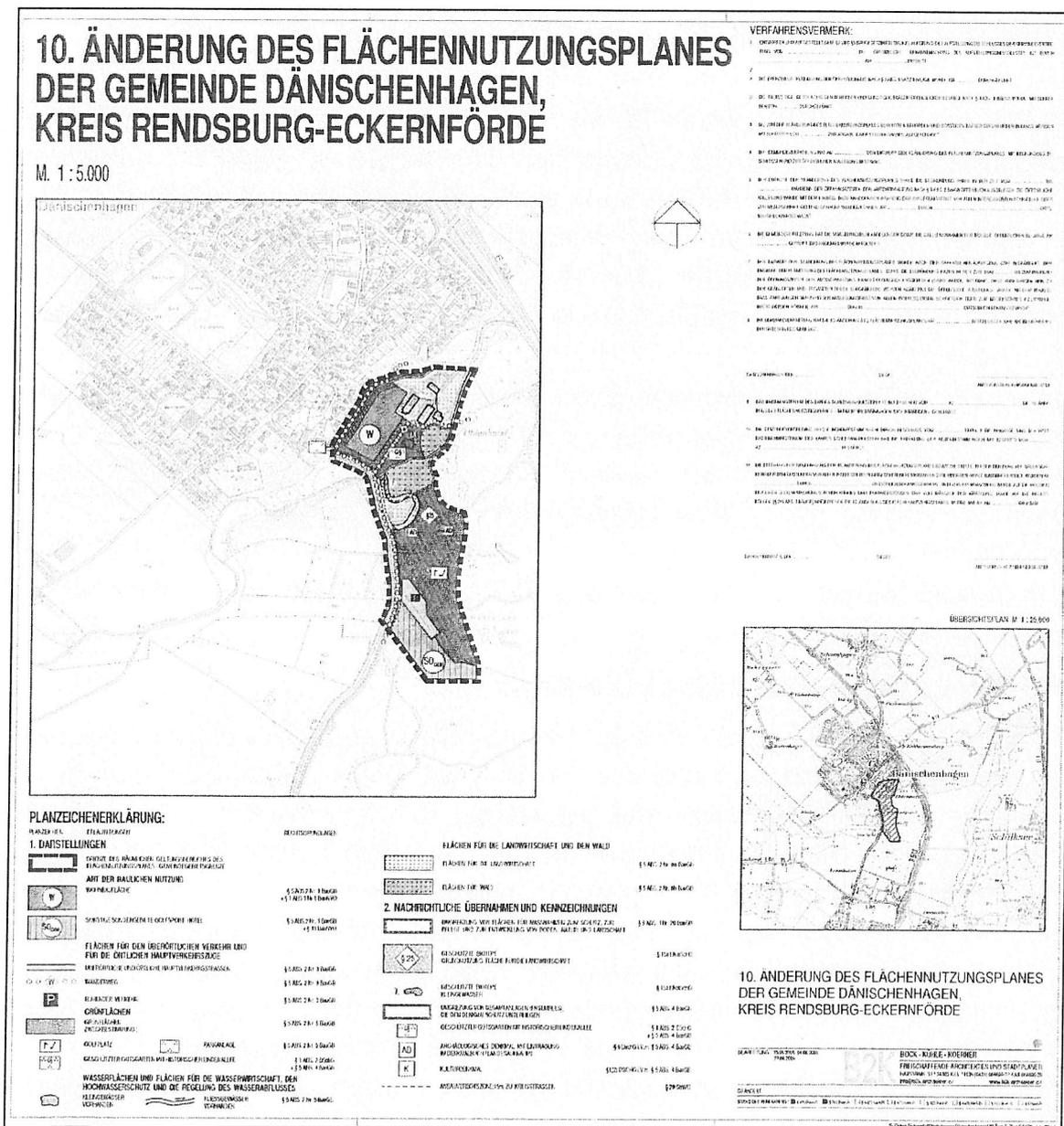


Abbildung 1: 10. Änderung des F-Plans der Gemeinde Dänischenhagen

Zwei angestrebte Baumaßnahmen werden mit der 10. Änd. des F-Planes (Abbildung 1) zusammengefasst:

1. Eine Baufläche auf dem Freigelände westlich des Herrenhauses des Gutes Uhlenhorst (Bereich A) sowie
2. das Golfhotel im direkten Anschluss an das Clubhaus des nicht weit vom Herrenhaus entfernten Golfplatzes Uhlenhorst (Bereich B).

Beide Areale werden in der folgenden Abbildung 2 dargestellt. Es ist beabsichtigt, die unbebaute Freifläche westlich des Gutsbereiches Uhlenhorst (Bereich A) als Wohnbaufläche auszuweisen. Die ursprüngliche Intention war, einen funktionalen Zusammenhang mit dem Freizeit- und Sportbetrieb auf dem nahen Golfplatz herzustellen. Dies lässt sich mit den Mitteln des BauGB jedoch nicht realisieren. Daher ist das Areal als „normales“ Baugebiet einzustufen. Derzeit ist das am Herrenhaus Uhlenhorst liegende Gelände als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die bereits durchgeführten Planungsschritte zeigen, dass auf das Umfeld mit dem historischen Herrenhaus, dem Gutsgarten und der geschützten alten Allee bei der konkreten Planung besonders Rücksicht zu nehmen ist.

Beim Clubhaus am Golfplatzgelände (Bereich B) steht die Erweiterung und Umstrukturierung des bestehenden Sondergebietes „Golfsport“ an, weil dort u. a. ein Hotelbau beabsichtigt ist, der Unterkünfte für Nutzer des Golfplatzes zur Verfügung stellen soll. Als Standort hierfür sind die am sog. „Schwarzen Weg“ liegenden Grundstücke der teilweise abgängigen Kleinsiedlungshäuser vorgesehen. Darüber hinaus sollen in unmittelbarer Nähe des Clubhauses befindliche bauliche Einrichtungen für den Golfabschlag mit einbezogen werden.

Die beiden zukünftigen Baubereiche sind ca. 400 m voneinander entfernt. Dazwischen befindliche Flächen werden entsprechend der bisherigen Darstellung in der vorbereitenden Planung und entsprechend der Bestandssituation planerisch übernommen. Bauliche Entwicklungen sind in diesem Zwischenraum allerdings nicht vorgesehen.

Die folgenden Flächenbeschreibungen sind dem aktuellen Umweltbericht (MATTHIESEN & SCHLEGEL 2009) entnommen.

Freifläche am Herrenhaus Uhlenhorst (Bereich A)

Das Areal ist fast komplett von Baumbestand eingefasst: Als herausragend ist in diesem Zusammenhang die vollständig erhaltene alte Allee aus vitalen Linden zu bezeichnen, die in Verbindung mit dem Herrenhaus und dem Gutspark ein denkmalpflegerisch wertvolles Ensemble darstellt. Park und Allee unterliegen als historische Garten- und Parkanlage den Schutzbestimmungen des § 5 (2) Denkmalschutzgesetz des Landes S-H. Die Mühlenau am westlichen Gebietsrand war vor den zwischenzeitlich erfolgten Rodungsarbeiten von Gehölzen und einer alten geschnittenen Hecke gesäumt, die eine markante Begrenzungslinie zwischen dem geplanten Baugebiet und dem naturnahen Areal entlang des Fließgewässers bildete. Die an der K 19 ausgebildete Straßenböschung ist fast vollständig von Gehölzen (u. a. auch von größeren Bäumen) bestanden und schließlich befindet sich ein waldartiger Gehölzbestand am nördlichen PG-Rand. Hier war, integriert in den Gehölzbestand, eine zeitweise wassergefüllte Senke vorhanden. Die Senke und ein Teil des Gehölzbestandes sind zwischenzeitlich ebenfalls beseitigt worden.

Die überplante Freifläche war früher mit Weihnachtsbäumen bepflanzt, lag dann einige Zeit als Nadelbaumbestand brach bzw. wurde für die Schnittgründergewinnung genutzt und wurde schließlich abgeräumt. Nach Abräumen der alten Weihnachtsbaumkultur und der nachfolgenden Bodenbearbeitung sind auf dem Areal ackerähnliche Verhältnisse geschaffen worden, die noch heute vorherrschen.

Gelände beim Clubhaus am Schwarzen Weg (Bereich B)

Der „Schwarze Weg“ stellt schon seit Jahren die Hauptzufahrt zum Golfplatz Uhlenhorst dar. Im Eingangsbereich befindet sich eine größere Stellplatzanlage, die sich an einem alten Knick entlang erstreckt und die mit Knicks und Bäumen eingegrünt ist. Das Gelände steigt von der K 19 in Richtung Clubhaus deutlich an. Südlich des Schwarzen Weges finden sich aufgereiht drei Kleinsiedlungs-Doppelhäuser aus den 1950er Jahren, die rückwärtig großflächige Gärten besitzen. Dort schließt unmittelbar südlich das Golfplatzgelände an. Die von alten Laub- und Nadelbäumen sowie Obstbäumen bestehenden Gärten sind gut eingewachsen und werden zur Straße bzw. zu dem dort parallel verlaufenden Radweg von Knicks und alten Eichen und Eschen flankiert. Wie für derartige Siedlungen typisch werden Kleintiere in den Gärten gehalten und Gemüse angebaut.

Die in den beiden Bereichen A und B geplanten Maßnahmen werden im Folgenden unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten kurz beurteilt. Am 10.09.2009 wurde dazu das Plangebiet während einer mehrstündigen abendlichen Freilandbegehung vom Gutachter unter Einsatz eines Fledermausdetektors besichtigt. Die Ergebnisse, Schlussfolgerungen und artenschutzrechtlichen Konsequenzen werden in Anschluss in Kurzform dargestellt.



Abbildung 2: Geplante Baumaßnahmen im Geltungsbereich des F-Plans

1. Der besondere Artenschutz des BNatSchG

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom März 2002 und dessen Novellierung vom Dezember 2007 führten zu einer wesentlichen Aufwertung des gesetzlichen Artenschutzes. Im Abschnitt 5 des BNatSchG wird der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten geregelt. Für die Fachplanungen ist dort vor allem der § 42 von Bedeutung, der die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes enthält und im Absatz 1 für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen (verschiedene Zugriffs- und Störungsverbote) nennt. Hierbei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gefasst (§ 42 Abs. 1). Für die artenschutzrechtliche Betrachtung gem. § 42 (1) BNatSchG sind ausschließlich die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten von Relevanz. § 42 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 19 BNatSchG zulässigen

Eingriffen hin. § 43 (8) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 62 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Der oft im Zusammenhang mit dem Artenschutz ebenfalls genannte § 19 (3) BNatSchG regelt den Artenschutz bei Eingriffsvorhaben und ist bei Bauleitplanverfahren bzw. F-Planänderungen wie im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 10 (2) Nr. 10 bzw. Nr. 11 BNatSchG definiert.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen der geplanten F-Planänderung bzw. der anschließenden B-Planaufstellung auf die artenschutzrechtlichen Belange als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung für die Planänderung zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ setzt sich aus den im Vorhabensraum potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Tierarten zusammen, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

2. Vorkommen europäisch geschützter Arten:

Vorkommen europäisch geschützter Arten können im gesamten Plangebiet aus den Tiergruppen Vögel (alle Arten europäisch geschützt) und Fledermäuse (alle Arten europäisch geschützt) erwartet werden. Weitere europarechtlich geschützten Arten treten im Einwirkungsbereich der beiden Bereiche A und B mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf.

2.1. Vögel



Auf der Grundlage der Freilandbegehung sowie der naturräumlichen Ausstattung wird für die beiden Bereiche A und B ein potenzielles Brutvogelinventar von **39 Arten** angenommen (Kasten 1). Dabei ist der Bereich A, der heute eine ackerähnliche Freifläche darstellt für Brutvögel völlig bedeutungslos. In den angrenzenden Gehölzbeständen ist allerdings mit einem reichhaltigen Brutvogelrepertoire (u.a. Grünspecht, Waldkauz, Trauerschnäpper) zu rechnen, dass hier jedoch nicht

Gegenstand der Betrachtung ist. Der Bereich B umfasst die drei Doppelhäuser nebst Gärten am Schwarzen Weg. Dort ist von einer typischen „Siedlungsvogelgemeinschaft“ auszugehen, die sich aus einigen wenigen Gebäude- (Hausrotschwanz, Bachstelze, Rauchschwalbe, Haus- und Feldsperling) und „Bodenbrütern“ (Fasan, Fitis, Dorngrasmücke, Rotkehlchen Goldammer) sowie zahlreichen Gehölzbrütern zusammensetzen dürfte. Insgesamt ist der Bereich B als **artenreicher Vogellebensraum** zu charakterisieren, in dem jedoch ausnahmslos häufige bis sehr häufige und weit verbreitete Arten der Kulturlandschaft auftreten. Analog zur biotopspezifischen Ausstattung finden sich dort vorwiegend typische Vögel der dörflichen Siedlungsränder und der schleswig-holsteinischen Knicklandschaft wieder.

Alle einheimischen Vogelarten sind gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützt. **Streng geschützte** oder gar **gefährdete** Arten kommen im Bereich B (und A) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Kasten 1: Potenzielle Brutvorkommen europäischer Vogelarten im Bereich B

Fasan, Ringeltaube, Türkentaube, Buntspecht, Rauchschwalbe, Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Haus- und Gartenrotschwanz, Amsel, Singdrossel, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Klapper-, Garten-, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Wintergoldhähnchen, Grauschnäpper, Schwanzmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Elster, Rabenkrähe, Star, Haus- und Feldsperling, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling, Gimpel, Goldammer.

Kurzbewertung: Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts B ist arten- und mäßig individuenreich ausgebildet. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen jedoch. Insgesamt ist die Bedeutung als Brutvogellebensraum als durchschnittlich (mittlere Wertstufe III) einzuordnen. Der Bereich A ist für Brutvögel bedeutungslos, da er mit hoher Wahrscheinlichkeit von Vögeln nicht nachhaltig besiedelt ist.

2.2. Fledermäuse



Während der Freilandbegehung wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Ermittlung von potenziellem Artenspektrum und Fledermausaktivitäten gelegt. Obwohl lediglich eine abendliche Detektorerfassung durchgeführt wurde, sind die Ergebnisse recht aussagekräftig. Im **Bereich B** konnten über dem Schwarzen Weg vor den Gebäuden zwei Balzreviere von Zwergfledermausmännchen (*Pipistrellus pipistrellus*) und ein weiteres am angrenzenden Weg am Golfplatz ermittelt werden. Über den gehölzgesäumten Wegzügen sowie den strukturreichen Gärten befinden sich die quartiernahen Jagdgebiete der Tiere. Aufgrund der sehr begrenzten Auswahl an potenziellen Quartierstandorten muss davon ausgegangen werden, dass sich im Sommer auch die Wochenstubenkolonien der Weibchen in einem oder vielleicht auch mehreren der alten Siedlungsgebäude befinden dürften (Zwergfledermäuse zählen zu den typischen Gebäudefledermäusen!). Balzreviere befinden sich nämlich bevorzugt in der Nähe derartiger Großquartiere, da dort die Antreffwahrscheinlichkeit von Weibchen während der Balzphase besonders hoch ist. Die linearen Gehölzzüge am Rande des Plangebiets sind daher potenziell wertvolle Jagdhabitats und bedeutsame Flugleitlinien gleichermaßen für einen größeren Lokalbestand. In älteren Bäumen können sich aber durchaus auch Tageseinstände oder sogar die Balzquartiere der Männchen befinden!

Außer der Zwergfledermaus wurde im Bereich B auch der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen. Er dürfte als typische Waldfledermaus mit hoher Wahrscheinlichkeit im benachbarten Gutspark seinen Bestandsschwerpunkt besitzen. Von dort aus gelangt er dann sicher regelmäßig auf seinen Jagdflügen auch in den Bereich B, ohne dass zu diesem jedoch eine besondere nahrungsökologische oder anders geartete Beziehung bestehen dürfte.

Aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Jahreszeit war eine andere, für das Gebiet mit Sicherheit ebenfalls charakteristische Fledermausart, nämlich die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), nicht mehr nachzuweisen. Da das angrenzende Golfplatzgelände der Art jedoch hervorragende Nahrungsbedingungen bietet, kann auch ein Quartiervorkommen (Wochenstubengemeinschaft) der Art in den Gebäuden am Schwarzen Weg nicht ausgeschlossen werden. Das regelmäßige Auftreten weiterer Fledermausarten mit einem stärkeren Bezug zum Bereich B wird als eher unwahrscheinlich eingestuft.

Die Freifläche des **Bereichs A** ist für Fledermäuse lediglich als Nahrungshabitat von (eingeschränkter) Bedeutung. Über der eigentlichen Freifläche sind vor allem Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler als regelmäßige Nahrungsgäste zu erwarten. Die kleineren Arten dürften sich vorzugsweise an den nahen Gehölzrändern der Allee bzw. des Gutsparks und den umgebenden linearen Gehölzen zur Jagd aufhalten. Im Gutspark und der alten Lindenallee ist demgegenüber sehr wohl mit dem Auftreten zahlreicher Fledermausarten zu rechnen. Konkret konnten am 10.09.2009 in der Allee jagende und balzende Zwergfledermäuse sowie jagende und transferierende *Myotis*-Art(en) erfasst werden. Letztere konnten nicht exakt bis zur Art bestimmt werden, es ist jedoch relativ sicher, dass es sich bei diesen um mindestens zwei Arten (vermutlich Wasser- und Fransenfledermäuse) handelte. Für beide sind das Gutsgelände mit der Allee und den auf der anderen Seite der K 19 (Mühlenstraße) gelegenen Teichen hervorragende Lebensräume. Weitere dort potenziell vorkommende Arten sind Mücken- und Rauhauffledermaus sowie das Braune Langohr. Nach Aussagen von Herrn Sindt befindet sich im Gutsgebäude ein größeres Fledermausquartier, welches vermutlich der Zwerg-, Mücken- und /oder Breitflügelfledermaus zuzuordnen ist. Letztlich kann dort aber sogar das Vorkommen der Teichfledermaus nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Nachgewiesene bzw. potenziell auftretende Fledermausarten im Bereich B bzw. dem Großraum des Gutsgeländes um den Bereich A herum

Art	RL SH	FFH-Anh.	Bereich B	„Gutsgelände“
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	---	§ (IV)	---	+ (wahrscheinlich) pot. Quartierstandorte in alten Laubbäumen des Gutsgeländes und/oder der Allee, zur Jagd vermutl. regelmäßig in der Allee Richtung Westen zu den Teichen auf der anderen Seite der K 19 fliegend
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	§ (II und IV)	---	Pot. Für die seltene Art insgesamt günstige Lebensraumausprägung. Vermutl. alle notwendigen Lebensraumressourcen vorhanden. Großquartier potenziell in einem der Gutsgebäude möglich.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	§ (IV)	---	+ (wahrscheinlich) pot. Quartierstandorte in alten Laubbäumen des

Art	RL SH	FFH-Anh.	Bereich B	„Gutsgelände“
				Gutsgeländes und/oder der Allee, Auch in Viehställen möglich. Zur Jagd vermutl. regelmäßig in der Allee und im Gutspark auftretend.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	§ (IV)	Pot. (mögliches Großquartier in den Siedlungsgebäuden, Jagdhabitats über Golfplatz und in den Gärten)	Pot. Bereich A ist vermutl. regelmäßig genutztes Jagdhabitat, möglicherweise Großquartierstandort in Herrenhaus oder and. Gebäude des Gutes
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	§ (IV)	---	Pot. Vermutlich Großquartierstandort auf dem Gutsgelände bzw. in der Allee. Relativ kleine Jagdhabitats, sehr strukturgebundene Art.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	§ (IV)	+ (3 Balzreviere, Jagdhabitats, Großquartier wahrscheinlich)	+ (mind. 2 Balzreviere in der Allee, Jagdhabitats an den Gehölzrändern und in der Allee, mögliches Großquartier im Herrenhaus)
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	§ (IV)	Pot. (wie Zwergfledermaus)	Pot. (wie die Zwillingart Zwergfledermaus, mit ganz ähnlichen ökologischen Ansprüchen wie diese)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	§ (IV)	Pot. Gelegentliches Auftreten in Gehölzbeständen während der Migrationszeiten im Herbst und Frühling möglich	Pot. Regelmäßiges Auftreten in Gehölzbeständen während der Migrationszeiten im Herbst und Frühling wahrscheinlich
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-	§ (IV)	+ regelmäßig jagend über Golfplatz und über dem Siedlungsbereich dabei jedoch ohne tiefere Beziehung zum Gebiet	+ Vermutlich Großquartierstandort auf dem Gutsgelände bzw. in der Allee. Zur Jagd dann in die Umgebung ausschwärmend. Sehr mobil!

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)

Gefährdungskategorien: 2: stark gefährdet 3: gefährdet D: Daten defizitär V: Art der Vorwarnliste

§ Art streng geschützt gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse, II: streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

Kurzbewertung: Der am Rande des Golfplatzes gelegene Siedlungsbereich B ist als Fledermauslebensraum einzustufen, der einen vergleichsweise dörflichen Charakter besitzt. Das Artenspektrum ist somit typisch für Dörfer oder Ortsränder und setzt sich aus überwiegend häufigen und weit verbreiteten gebäudebewohnenden Arten der

Kulturlandschaft zusammen. Das Artenspektrum ist als durchschnittlich und typisch für derartige Lebensräume anzusprechen. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die potenzielle Funktion der Gebäude als Großquartierstandort für Zwerg-, Mücken- und/oder und Breitflügelfledermaus.

Das Gutsgelände, das an den für Fledermäuse weitgehend bedeutungslosen Bereich A angrenzt, ist dagegen ein ausgesprochen hochwertiger Fledermauslebensraum mit einem potenziell reichhaltigen Artenspektrum, dessen naturschutzfachliche Bedeutung als mindestens hoch wenn nicht sogar sehr hoch einzustufen ist.

3. Artenschutzrechtliche Konsequenzen

Bereich A:

Nach den gegenwärtigen Planungen sind keine Eingriffe in die besonders hochwertigen Vogel- und Fledermauslebensräume des Gutsparks und der Lindenallee zu erwarten. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind diese ohnehin grundsätzlich zu vermeiden, da beide als Quartierstandorte von Fledermäusen und Neststandorte von europäischen Vogelarten von herausragender Bedeutung sein dürften.

Vor allem in der als Zufahrt zum neuen Baugebiet vorgesehenen Allee sind jedoch Vorkehrungen zu treffen, dass diese weiterhin ihrer hohen Bedeutung als Fledermauslebensraum gerecht werden kann. Dazu gehört insbesondere ein Verbot der nächtlichen Beleuchtung, da die Allee als Quartierstandort, Jagdgebiet und Flugstraße für die lichtscheuen Braunen Langohren, Wasser- und Fransenfledermäuse (evtl. sogar für die Teichfledermaus) eine herausragende Bedeutung besitzen dürfte. Es ist daher unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass weder eine direkte Beleuchtung der Allee erfolgt noch indirekte Lichtquellen aus dem benachbarten späteren Wohngebiet die Allee oder sogar den Gutspark in der Nacht erhellen können. Dies umfasst auch temporäre Beleuchtungen während der Bauphase in den Aktivitätsmonaten der Fledermäuse (März bis einschl. Oktober).

Für die bereits erfolgte Beseitigung der Gehölzstrukturen, die als Niststätten häufiger Gehölzfreibrüter fungierten, ist orts- und zeitnah ein funktioneller Ersatz in vergleichbarer Größenordnung zu schaffen.

Ansonsten sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 42 (1) Satz 1 BNatSchG und der Vermeidung der Beseitigung von Niststätten nach § 42 (1) Satz 3 BNatSchG alle Gehölzrodungen und -rückschnitte ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. März vorzunehmen.

Bereich B:

Infolge der aktuellen Planungen ist mindestens mit einem vollständigen Verlust der drei Doppelhäuser am Schwarzen Weg und den angrenzenden Gärten zu rechnen. Hierbei ist von folgenden Verbotstatbeständen auszugehen:

- Beseitigung und Zerstörung von mind. 2-3 Balzquartieren von Zwergfledermausmännchen in den Gebäuden

- Beseitigung und Zerstörung möglicher Großquartiere (Wochenstuben) von Zwerg-, Mücken- und/oder Breitflügel-Fledermaus in den drei Doppelhäusern
- Beseitigung und Zerstörung regelmäßig besetzter Vogelreviere inkl. deren Niststätten in den Gärten (Boden-, Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter) sowie
- Beseitigung potenzieller Vogelbrutplätze in den Gebäuden (Gebäudebrüter)

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) liegt jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Damit die Verbote nicht eintreten, sind im Rahmen der späteren B-Planung voraussichtlich die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich:

1. Zur Vermeidung des Tötungsverbot nach § 42 (1) Satz 1 BNatSchG und der Vermeidung der Beseitigung von Niststätten nach § 42 (1) Satz 3 BNatSchG sind alle Gebäudeabrisse, Gehölzrodungen und -rückschnitte ausschließlich außerhalb der Aktivitätsphasen der Fledermäuse und der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 30. Oktober bis 15. März vorzunehmen (**Vermeidungsmaßnahme**).
2. Für die Beseitigung der Balzquartiere sind artspezifische Ersatzquartiere (Fledermausspaltenkästen) an Bäumen oder bestehenden Gebäuden im Gebiet anzubringen. Dies kann auch nach dem Neubau am späteren Golfhotel geschehen (**nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme**).
3. Für die Beseitigung der möglichen Großquartiere sind möglichst vor ggf. aber auch unmittelbar nach Vorhabensdurchführung zwei fest installierte Ausweichquartiere (Spaltenquartier in der Größe von mind. 1m x 1m) an einem oder mehreren Gebäuden im Umfeld des Planungsraumes anzubringen (**nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme**). Wir empfehlen im kommenden Sommer eine konkrete Überprüfung der Gebäude, ob sich darin tatsächlich Fledermausgroßquartiere befinden.
4. Vor allem zur Herstellung und Errichtung der festen Großquartiere ist eine biologische Baubegleitung notwendig.
5. Für die Beseitigung der Vogelnistplätze in den Gärten und umgebenden ggf. betroffenen Gehölzen ist ein orts- und zeitnaher Ersatz in Form von funktionell gleichwertigen Neuanpflanzungen in vergleichbarer Größenordnung vorzunehmen (nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme). Eine Kompensation für die verlorenen Gebäudebrutplätze ist nicht erforderlich, da für die Lokalpopulation diesbezüglich von genügend Ausweichmöglichkeiten auszugehen ist.

Sofern die Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte für die betroffenen Fledermausarten durch die vorgestellten Maßnahmen gewährleistet werden kann, ein funktionsgleicher und zeitnaher Ersatz für die beseitigten Vogellebensräume erfolgt und die Bauzeitenregelung eingehalten wird, tritt kein Verbot nach § 42 (1) BNatSchG ein. Eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG ist nicht notwendig.

4. Literatur

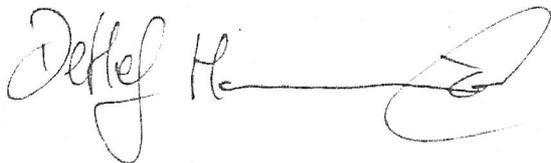
BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.

MATTHIESEN § SCHLEGEL (2009): Umweltbericht zur 10. Änderung des F-Plans der Gemeinde Dänischenhagen. –Unveröff.

MLUR (= MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, HRSG.) (2008): Artenhilfsprogramm 2008. Veranlassung, Herleitung und Begründung. -Kiel.

STIFTUNG NATURSCHUTZ (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.

Neumünster, den 29.09.2009



BIOPLAN
Biologie & Planung

Detlef Hammerich, Dipl.-Biol.

Walter-Jansen-Weg 18

24537 Neumünster

☎ 04321 – 96 27 51 o. 0173 – 912 76 10

mailto: detlef.hammerich@t-online.de

(Dipl. Biol. D. Hammerich)

Bezugsquelle für Nisthilfen und Niststeine in Gebäuden:

1. Dipl.-Ing. Klaus Hasselfeldt

Hauptstraße 86a

24869 Dörpstedt/Bünge

Tel: 04627-18 49 61/62

E-mail: Klaus.Hasselfeldt@t-online.de

Internet: www.hasselfeldt-naturschutz.de

2. SCHWEGLER Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH

Heinkelstrasse 35

D-73614 Schorndorf

E-mail: info@schwegler-natur.de

Internet: www.schwegler-natur.de

